EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 27.5.2015
COM(2015) 237 final

2015/0122 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2013/463/EU zur Genehmigung des makroökonomischen Anpassungsprogramms für Zypern

BEGRÜNDUNG

Am 25. Juni 2012 beantragte Zypern finanziellen Beistand durch den Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM). Am 25. April 2013 erließ der Rat einen Beschluss (Beschluss 2013/236/EU des Rates), der vorsieht, dass Zypern konsequent ein makroökonomisches Anpassungsprogramm umsetzt, das der Bewältigung der von Zypern ausgehenden spezifischen Risiken für die Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets dient und auf eine rasche Wiederherstellung einer gesunden und tragfähigen Wirtschafts- und Finanzlage in Zypern abzielt. Mit Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 472/2013 wurde der Beschluss 2013/236/EU des Rates durch den Durchführungsbeschlusses 2013/463/EU ersetzt.

Am 24. April 2013 beschloss der ESM-Gouverneursrat, Zypern grundsätzlich eine Stabilitätshilfe zu gewähren, und stimmte der Vereinbarung über spezifische wirtschaftspolitische Auflagen (im Folgenden „Vereinbarung“) sowie ihrer Unterzeichnung durch die Kommission im Namen des ESM zu. Am 8. Mai 2013 genehmigte das ESM-Direktorium die Vereinbarung über eine Finanzhilfefazilität. Das dreijährige Programm deckt den Zeitraum von Mitte 2013 bis zum 31. März 2016 ab.

Makroökonomische Anpassungsprogramme dienen dazu, das Vertrauen der Finanzmärkte wiederherzustellen, zu einer soliden Zahlungsbilanzsituation zurückzufinden und die Wirtschaft auf einen Pfad nachhaltigen Wachstums zurückzuführen. Um diese Ziele zu erreichen, stützt sich das Programm auf drei Säulen. Die erste Säule ist eine Strategie für den Finanzsektor. Grundpfeiler sind die Umstrukturierung und Verkleinerung der Finanzinstitute und eine strengere Aufsicht; gleichzeitig sollen Kapital- und Liquiditätslücken geschlossen werden. Die zweite Säule ist eine ehrgeizige Strategie zur Konsolidierung des Haushalts, die sich auf die 2012 eingeleiteten Konsolidierungsanstrengungen stützt. Angestrebt werden insbesondere eine Senkung der laufenden Primärausgaben, eine Steigerung der Staatseinnahmen, die Verbesserung der Funktionsweise des öffentlichen Sektors und die mittelfristige Beibehaltung der Haushaltskonsolidierung. Das übermäßige Defizit soll korrigiert und der gesamtstaatliche Bruttoschuldenstand im Verhältnis zum BIP soll mittelfristig auf einen deutlichen Abwärtspfad zurückgeführt werden. Die Behörden haben sich dazu verpflichtet, das Defizit bis 2016 auf unter 3 % des BIP abzusenken. Die gute Qualität bei der Durchführung der Interventionen der Strukturfonds und anderer EU-Fonds sowie bei der Umsetzung politischer Initiativen der EU zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung sollten beibehalten werden. Dies wird dazu beitragen, Zypern auf einen langfristigen Wachstumspfad zu bringen. Die dritte Säule umfasst einen ehrgeizigen Fahrplan für Strukturreformen, der im Einklang mit den im Jahr 2012 an Zypern gerichteten länderspezifischen Empfehlungen der Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und eines nachhaltigen und ausgewogenen Wachstums dient und makroökonomische Ungleichgewichte abbauen soll. Im Einklang mit der Empfehlung des Rates vom 22. April 2013 zur Einführung einer Jugendgarantie[1] sollten Möglichkeiten für junge Menschen geschaffen und deren Beschäftigungsfähigkeit gefördert werden.

Gemäß Artikel 1 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses 2013/463/EU hat die Kommission im Benehmen mit der EZB und, soweit angezeigt, mit dem IWF zum sechsten Mal die Fortschritte bei der Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen sowie die Wirksamkeit und die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen dieser Maßnahmen überprüft. Anschließend wurde auf Ebene der Dienststellen eine Aktualisierung der Vereinbarung in Bezug auf die Finanzsektorreform, die Haushaltspolitik und die Strukturreformen vereinbart. Für den Finanzsektor wurde angesichts der vollständigen Liberalisierung der externen beschränkenden

[1] ABl. C 120 vom 26.4.2013, S. 1.

Maßnahmen am 6. April 2015 eine Verpflichtung der Behörden aufgenommen, die Liquiditätslage im Bankensektor weiterhin sorgfältig zu überwachen. Ferner werden in der überarbeiteten Vereinbarung zusätzliche Maßnahmen zur Senkung der Verschuldung von Unternehmen und Privathaushalten sowie zur Stärkung des Rahmens für langfristig tragfähige private Umschuldungen verlangt, was die Festlegung von Zielen für die Umstrukturierung notleidender Kredite und eine Untersuchung der auf Strategien von Kreditnehmern zurückgehenden Ausfälle einschließt. Außerdem werden Maßnahmen zur Reform der Aufsicht über die Altersversorgungssysteme und die Versicherungswirtschaft gefordert. Mit Blick auf die neuen Insolvenz- und Zwangsvollstreckungsvorschriften wird in der überarbeiteten Vereinbarung gefordert, dass die Behörden die Umsetzung und Wirksamkeit dieser Vorschriften kontinuierlich überwachen, deren Beitrag zu ihren Zielen und Grundsätzen sicherstellen und bei Bedarf Änderungen verabschieden. In der überarbeiteten Vereinbarung sind auch zwei frühere Maßnahmen enthalten. So soll ein Legislativvorschlag, der den Verkauf von Kreditforderungen ermöglicht, vorgelegt werden und ein Legislativvorschlag, der sicherstellt, dass ausgestellte Eigentumsurkunden unverzüglich an die Käufer von Immobilien übertragen werden und Missbrauch dabei ausgeschlossen wird.

In der Haushaltspolitik sollte der Finanzlage im ersten Quartal 2015 durch eine Korrektur des Ziels für den Primärsaldo im Jahr 2015 nach oben, mindestens bis zu einem Überschuss von 264 Mio. EUR (1,5 % des BIP), und eine Anpassung des Primärüberschussziels für den Zeitraum 2016-2018 Rechnung getragen werden, womit auch der durch den Stabilitäts- und Wachstumspakt vorgegebene Anpassungspfad weiter verfolgt würde. Im Bereich der fiskalpolitischen und allgemeinen Strukturreformen sieht die überarbeitete Vereinbarung nun die Einführung eines nationalen Gesundheitssystems bis 2017 vor. Bezüglich der Finanzverwaltung und der Einhaltung der Steuervorschriften ist vorgesehen, dass die neue integrierte Steuerbehörde durch den Aufbau eines einheitlichen Registrierungsverfahrens und die Verabschiedung einer neuen Steuerverfahrensordnung einsatzfähig wird. In Hinblick auf die Reform der öffentlichen Verwaltung verlangt die überarbeitete Vereinbarung unter Berücksichtigung der horizontalen Überprüfung, dass 2015 ein Reformplan verabschiedet wird, mit dem der Lohnfestsetzungsmechanismus verbessert, ein neues Beurteilungs- und Beförderungssystem eingeführt und die Mobilität der Bediensteten gefördert wird. Zur Reform des Sozialsystems sieht die überarbeitete Vereinbarung die Vorstellung einer Gesamtübersicht über die Einzelnen gewährten Sozialleistungen vor, auf deren Grundlage die Beobachtungsstelle einen Bewertungsbericht über die Reform des Sozialsystems erstellen wird. Ferner sollen die Behörden Vorschläge für die Konsolidierung von Leistungen für Menschen mit Behinderungen und Leistungen für Studierende vorlegen. Bezüglich der Wohnimmobilienmarktregulierung wurden weitere Anforderungen vorgesehen, um die Ausstellung von Eigentumsurkunden zu beschleunigen. Für die nationale Tourismusstrategie wird im Rahmen des Aktionsplans für Wachstum eine Studie vorbereitet. Im Bereich Energie werden die Behörden das bevorzugte Konzept für die Regulierung und Organisation der Strom- und Gasmärkte im Einklang mit dem Verlauf der Entflechtung des staatlichen Stromversorgers EAC (Electricity Authority of Cyprus) wählen.

Der vorgeschlagene Beschluss wird die vollständige Übereinstimmung zwischen dem durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) festgelegten multilateralen Überwachungsrahmen der Europäischen Union und den politischen Auflagen für das ökonomische Anpassungsprogramm gewährleisten. Bezüglich der Berichts- und Überwachungspflichten gelten insbesondere die Kohärenzbestimmungen nach Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 472/2013.

2015/0122 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2013/463/EU zur Genehmigung des makroökonomischen Anpassungsprogramms für Zypern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 472/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über den Ausbau der wirtschafts- und haushaltspolitischen Überwachung von Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität betroffen oder bedroht sind[2], insbesondere auf Artikel 7 Absätze 2 und 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EU) Nr. 472/2013 gilt für Mitgliedstaaten, die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bereits eine Finanzhilfe, unter anderem vom Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM), erhalten.

(2) Die Verordnung (EU) Nr. 472/2013 enthält Regeln für die Genehmigung der makroökonomischen Anpassungsprogramme für Mitgliedstaaten, die Finanzhilfe erhalten; diese Regeln müssen mit den Bestimmungen des Vertrags zur Errichtung des ESM im Einklang stehen.

(3) Nachdem Zypern am 25. Juni 2012 finanziellen Beistand durch den ESM beantragt hatte, entschied der Rat am 25. April 2013 mit Beschluss 2013/236/EU[3], dass Zypern ein makroökonomisches Anpassungsprogramm konsequent umzusetzen hat.

(4) Am 24. April 2013 beschloss der ESM-Gouverneursrat, Zypern grundsätzlich eine Stabilitätshilfe zu gewähren, und billigte die Vereinbarung über spezifische wirtschaftspolitische Auflagen und ihre Unterzeichnung durch die Kommission im Namen des ESM.

(5) Mit Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 472/2013 wurde das makroökonomische Anpassungsprogramm in Form eines Durchführungsbeschlusses des Rates[4] angenommen. Aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit wurde das Programm auf der Grundlage von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 472/2013 erneut verabschiedet. Inhaltlich blieb das Programm gegenüber dem

---

2 ABl. L 140 vom 27.5.2013, S. 1.

3 Beschluss 2013/236/EU des Rates vom 25. April 2013, gerichtet an Zypern, über spezifische Maßnahmen zur Wiederherstellung von Finanzstabilität und nachhaltigem Wachstum (ABl. L 141 vom 28.5.2013, S. 32).

4 Durchführungsbeschluss 2013/463/EU des Rates vom 13. September 2013 zur Genehmigung des makroökonomischen Anpassungsprogramms für Zypern und zur Aufhebung des Beschlusses 2013/236/EU (ABl. L 250 vom 20.9.2013, S. 40).

durch den Beschluss 2013/236/EU des Rates gebilligten Programm unverändert; darüber hinaus flossen jedoch die Ergebnisse der nach Artikel 1 Absatz 2 des Beschlusses 2013/236/EU durchgeführten Überprüfung ein. Gleichzeitig wurde der Beschluss 2013/236/EU des Rates aufgehoben.

(6) Der Durchführungsbeschluss 2013/463/EU des Rates wurde bereits mit Beschluss 2014/169/EU und Beschluss 2014/919/EU geändert. Angesichts der jüngsten Entwicklungen sollte er erneut geändert werden.

(7) Im Einklang mit Artikel 1 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses 2013/463/EU des Rates hat die Kommission im Benehmen mit der EZB und dem IWF zum sechsten Mal die Fortschritte bei der Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen sowie die Wirksamkeit und die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen dieser Maßnahmen überprüft. Auf dieser Grundlage sollten bei der Reform des Finanzsektors, bei der Haushaltspolitik und bei den Strukturreformen unter Berücksichtigung der von den zyprischen Behörden bis zum ersten Quartal 2015 getroffenen Maßnahmen insbesondere folgende Änderungen vorgenommen werden: i) die sorgfältige Überwachung der Liquiditätslage im Bankensektor sollte fortgesetzt werden; ii) die Regulierungs- und Aufsichtsvorschriften für Versicherungsgesellschaften und Pensionsfonds sollten gestrafft werden; iii) es sollten weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Verwaltung notleidender Kredite in den Banken und zur Gewährleistung langfristig tragfähiger Umstrukturierungen getroffen werden; in diesem Zusammenhang sollten auch Ziele für die Sanierung notleidender Kredite festgelegt und eine Untersuchung der auf Strategien von Kreditnehmern zurückgehenden Ausfälle durchgeführt werden; iv) ein Legislativvorschlag, der den Verkauf von Kreditforderungen ermöglicht, sollte vorgelegt werden.; v) ein Legislativvorschlag, der die unverzügliche Übertragung ausgestellter Eigentumsurkunden sicherstellt und gleichzeitig Missbrauch verhindert, sollte vorgelegt werden; vi) die Umsetzung und Wirksamkeit der Insolvenz- und Zwangsvollstreckungsvorschriften sollte kontinuierlich überwacht werden, um deren Beitrag zu ihren Zielen und Grundsätzen sicherzustellen; vii) das Ziel für den Primärsaldo im Jahr 2015 sollte bis zu einem Überschuss von mindestens 264 Mio. EUR (1,5 % des BIP) nach oben korrigiert und das Primärüberschussziel für den Zeitraum 2016-2018 angepasst werden, um der Finanzlage im ersten Quartal 2015 Rechnung zu tragen und den durch den Stabilitäts- und Wachstumspakt vorgegebenen Anpassungspfad weiterzuverfolgen; viii) bis 2017 sollte ein nationales Gesundheitssystem eingeführt werden; ix) damit die neue integrierte Steuerbehörde ihre Arbeit aufnehmen kann, sollten ein einheitliches Registrierungsverfahren aufgebaut und eine neue Steuerverfahrensordnung verabschiedet werden; x) für die Reform der öffentlichen Verwaltung sollte ein Reformplan verabschiedet werden, mit dem der Lohnfestsetzungsmechanismus verbessert, ein neues Beurteilungs- und Beförderungssystem eingeführt und die Mobilität der Bediensteten gefördert wird; xi) Leistungen für Menschen mit Behinderungen und Leistungen für Studierende sollten konsolidiert werden; xii) in die Wohnimmobilienmarktregulierung sollten weitere Anforderungen aufgenommen werden, um die Ausstellung von Eigentumsurkunden zu beschleunigen; xiii) im Rahmen des Aktionsplans für Wachstum sollte eine Studie als Beitrag zur nationalen Tourismusstrategie vorbereitet werden; xiv) für den Strom- und Gassektor sollte ein Regulierungs- und Marktorganisationskonzept gewählt werden und es sollten weitere Fortschritte bei der Entflechtung des staatlichen Stromversorgers EAC (Electricity Authority of Cyprus) erzielt werden.

(8) Die Kommission sollte Zypern während der gesamten Umsetzung seines umfassenden Maßnahmenpakets weiter mit politischem Rat und technischer Hilfe in spezifischen Bereichen zur Seite stehen. Ein Mitgliedstaat, für den ein makroökonomisches Anpassungsprogramm festgelegt wurde und dessen Verwaltungskapazität unzureichend ist, kann die Kommission um technische Hilfe ersuchen; die Kommission kann zu diesem Zweck Expertengruppen einsetzen.

(9) Die zyprischen Behörden sollten im Einklang mit den geltenden innerstaatlichen Regelungen und Praktiken bei der Vorbereitung, Umsetzung, Überwachung und Evaluierung des makroökonomischen Anpassungsprogramms Stellungnahmen der Sozialpartner und Organisationen der Zivilgesellschaft einholen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 des Durchführungsbeschlusses 2013/463/EU wird wie folgt geändert:

(1) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„5. Um die Solidität seines Finanzsektors wiederherzustellen, wird Zypern die Umstrukturierung von Banken und genossenschaftlichen Kreditinstituten fortführen, die Beaufsichtigung und Regulierung unter Berücksichtigung der Rolle des EAM weiter ausbauen und eine Reform des Umschuldungsrahmens unter Wahrung der Finanzstabilität durchführen.

Das Programm sieht folgende Maßnahmen und Ergebnisse vor:

a) sorgfältige Überwachung der Liquidität der Banken nur so lange, wie es unbedingt erforderlich ist, um schwerwiegende Risiken für die Stabilität des Finanzsystems zu mindern. Die Finanzierungs- und Kapitalpläne inländischer Banken, die auf Finanzierungen der Zentralbank angewiesen sind oder staatliche Beihilfen erhalten, spiegeln die geplante Verringerung des Fremdkapitalanteils im Bankensektor realistisch wider und verringern die Abhängigkeit von der Kreditaufnahme bei den Zentralbanken unter Vermeidung von Notverkäufen von Vermögenswerten und einer Kreditklemme;

b) Anpassung der Mindestkapitalanforderungen unter Berücksichtigung der Parameter der Bilanzprüfung und der umfassenden Bewertung;

c) Banken mit einem Kapitaldefizit können, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen, unter Einhaltung der Verfahren für staatliche Beihilfen um eine Rekapitalisierungsbeihilfe ersuchen. Banken, für die Umstrukturierungspläne vorliegen, erstellen Berichte über ihre Fortschritte bei der Umsetzung der Pläne;

d) vollständige Einsatzfähigkeit des Kreditregisters;

e) vollständige Umsetzung des Regulierungsrahmens im Hinblick auf Kreditvergabe, Wertminderung von Vermögenswerten und entsprechende Rückstellungen unter Berücksichtigung des Übergangs zum ESM;

f) regelmäßige Information der Behörden und Märkte über die Fortschritte der Banken bei der Umstrukturierung ihrer Geschäftstätigkeit;

g) Überarbeitung der Governance-Richtlinie, die unter anderem das Zusammenwirken der Innenrevision der Banken und der externen Bankenaufsicht präzisiert;

h) Stärkung der guten Unternehmensführung in den Banken u. a. durch ein Verbot der Kreditvergabe an unabhängige Vorstandsmitglieder oder mit ihnen verbundene Parteien;

i) Gewährleistung der angesichts der neuen Aufgaben der Zentralbank von Zypern (CBC) erforderlichen Personalressourcen und Anpassungen unter anderem für die Abwicklungs- und Aufsichtsfunktion sowie die Umsetzung des Einheitlichen Regelwerks einschließlich der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (*) und der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (**);

j) Straffung der Regulierungs- und Aufsichtsvorschriften für Versicherungsgesellschaften und Pensionsfonds;

k) Verbesserung der Verwaltung notleidender Kredite unter Berücksichtigung der Entwicklungen und Fristen des ESM. Dies umfasst insbesondere: die Überwachung und Veröffentlichung der von der CBC gesetzten Umstrukturierungsziele; Maßnahmen, auf deren Grundlage Kreditgeber angemessene Informationen über die finanzielle Situation von Kreditnehmern erhalten und eine Vermögens- und Lohnpfändung von Kreditnehmern im Zahlungsrückstand beantragen, erwirken und durchführen können; Maßnahmen, um die Übertragung bestehender Kredite inklusive aller Garantien und Sicherheiten durch Kreditgeber an Dritte ohne die Zustimmung des Kreditnehmers zu ermöglichen und zu erleichtern.

l) Rechtsvorschriften, die die zügige Übertragung ausgestellter Eigentumsurkunden an Immobilienkäufer gewährleisten, wobei ein Missbrauch verhindert wird;

m) Lockerung der Einschränkungen für die Beschlagnahme von Sicherheiten insbesondere durch die reibungslose und effektive Anwendung der überarbeiteten Zwangsvollstreckungsvorschriften; gleichzeitig wird die umfassende Reform der Vorschriften für Unternehmens- und Privatinsolvenzen einschließlich der zusätzlich erforderlichen Verwaltungsakte und Rechtsvorschriften durchgeführt und ergänzt. Die Umsetzung und Wirksamkeit der neuen Insolvenzvorschriften wird kontinuierlich überwacht, um ihren Beitrag zu ihren Zielen und Grundsätzen sicherzustellen und bei Bedarf Änderungen vorzuschlagen. Ferner werden die Rechtsvorschriften für private Umschuldungen bis Anfang 2016 umfassend überprüft und es wird ein Aktionsplan aufgestellt, um etwaige Schwachstellen durch Änderungen zu korrigieren. Es werden Empfehlungen zur Zivilprozessordnung und zur Gerichtsordnung abgegeben, um die reibungslose und wirksame Anwendung der überarbeiteten Zwangsvollstreckungsvorschriften und der neuen Insolvenzvorschriften sicherzustellen, die Gerichtsverfahren zu beschleunigen und den Verfahrensrückstau an den Gerichten zu verringern;

n) vollständige Angleichung der Regulierungs- und Aufsichtsvorschriften für genossenschaftliche Kreditinstitute an die für Geschäftsbanken geltenden Vorschriften;

o) fristgerechte und vollständige Durchführung des vereinbarten Umstrukturierungsplans durch die Genossenschaftsgruppe, die weitere Maßnahmen ergreift, um ihre operativen Kapazitäten insbesondere im Hinblick auf die

Vorgehensweise bei Zahlungsrückständen, das Management-Informationssystem, die Unternehmensführung und die Verwaltungskapazität zu verbessern;

p) Ausbau des Rahmens für die Bekämpfung von Geldwäsche und Umsetzung eines Aktionsplans für die Anwendung verbesserter Verfahren zur Wahrung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden und der Transparenz juristischer Personen im Einklang mit bewährten Praktiken.

(*) Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).

(**) Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme, ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149.“

(2) Folgender Absatz wird eingefügt:

„7b. In ihrer Haushaltspolitik für 2017 und 2018 streben die zyprischen Behörden einen gesamtstaatlichen Haushaltssaldo an, der die Finanzierbarkeit der Schuldenlast sicherstellt und mit dem durch den Stabilitäts- und Wachstumspakt vorgegebenen Anpassungspfad im Einklang steht.“

(3) Absatz 8 Buchstabe h erhält folgende Fassung:

„h) Reform der öffentlichen Verwaltung zur Verbesserung ihrer Arbeitsweise und Effizienz, insbesondere durch die Überprüfung von Größe und Aufbau des öffentlichen Dienstes, durch die Verbesserung des Lohnfestsetzungsmechanismus, die Einführung neuer Beurteilungs- und Beförderungssysteme sowie durch die Erhöhung der Mobilität der Bediensteten, um eine effiziente Nutzung öffentlicher Gelder und qualitativ hochwertige Dienstleistungen für die Bevölkerung zu gewährleisten;“

(4) Die Absätze 12 und 13 erhalten folgende Fassung

„12. Zypern senkt den Rückstand bei der Ausstellung von Eigentumsurkunden und strafft die Verfahren, so dass neue Gebäudezertifikate und Eigentumsurkunden zügig und effizient ausgestellt werden können.

13. Zypern ergreift im Rahmen des Aktionsplans für Wachstum Maßnahmen, um die Wettbewerbsfähigkeit des Tourismussektors zu steigern, indem es z. B. den Aktionsplan für diesen Sektor umsetzt, Wettbewerbshindernisse in der Tourismuswirtschaft ermittelt, eine neue nationale Tourismusstrategie verabschiedet und eine Luftverkehrsstrategie umsetzt, die der Luftfahrtaußenpolitik und den Luftverkehrsabkommen der Union Rechnung trägt und eine ausreichende Luftverkehrsanbindung gewährleistet.“

(5) Absatz 16 erhält folgende Fassung:

„16. „Zypern setzt den Aktionsplan für Wachstum unter angemessener Berücksichtigung der laufenden Reformen der öffentlichen Verwaltung und Finanzverwaltung, der weiteren Verpflichtungen aus seinem makroökonomischem Anpassungsprogramm sowie der relevanten Unionsinitiativen unter Berücksichtigung der Partnerschaftsvereinbarung zur Anwendung der Europäischen

Struktur- und Investitionsfonds um. Der Aktionsplan für Wachstum wird von einer einzigen Stelle koordiniert und durchgesetzt.“

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Republik Zypern gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident
[…]